

Anlage C

Wirtschaftlichkeitspauschale - § 7 Abs. (6)

Weist das Hämophilie-Zentrum je Abrechnungsquartal eine besondere Wirtschaftlichkeit in der Verordnungsweise nach, erhöht sich die Basispauschale nach § 7 Abs. (4) um eine Wirtschaftlichkeitspauschale in Höhe von 250 € in diesem Abrechnungsquartal für den jeweiligen Patienten.

Als besonders wirtschaftlich nach § 7 Abs. (6) gilt die Verordnungsweise dann, wenn in einem Quartal für einen Patienten (mindestens) ein Präparat mit grüner Kennzeichnung gemäß der aktuell gültigen Fassung der Anlage B verordnet wurde. Für alle Patienten, die in dem jeweiligen Quartal eine Verordnung eines rabattierten Arzneimittels erhalten haben, kann dann die Wirtschaftlichkeitspauschale abgerechnet werden.

Für die Inanspruchnahme der Wirtschaftlichkeitspauschale müssen alle Voraussetzungen des Vertrages zur Abrechnung der Basispauschale erfüllt sein. Eine separate Abrechnung der Wirtschaftlichkeitspauschale bei nicht bestehendem Anspruch auf die Basispauschale ist ausgeschlossen.

